

men sind, angewandt werden; gewissermaßen als eine nachträgliche „Eingliederungsmaßnahme“ unter dem Aspekt der Gleichbehandlung.

Darüber hinaus wäre es angebracht, für alle ehemaligen politischen Häftlinge, in Anerkennung ihres Opfers, das sie für Freiheit und Demokratie erbracht haben, die Zeit ihrer Haft bei Eintritt der Alters- und -Erwerbsunfähigkeitsrente durch eine entsprechende Zuzahlung aus Haushaltsmitteln der Regierung auf ihre Rente sozial und moralisch verpflichtend zu bewerten.

Wie sehen die weiteren Arbeiten an dem Entwurf des Rehabilitierungsgesetzes aus, und wann kann mit einer Verabschiedung des Gesetzes durch die Volkskammer gerechnet werden?

JR Horst Willamowski:

Das hängt maßgeblich von entsprechenden Entscheidungen des neu gebildeten Ministerrates und der Volkskammer ab. Einen gewissen zeitlichen Einfluß auf den weiteren Gang

der Arbeiten wird haben, ob dieses Gesetz allein die strafrechtliche Rehabilitierung regeln oder auch andere Rehabilitierungsfragen aufnehmen wird. Unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem ein solches Gesetz verabschiedet wird, plant das Ministerium der Finanzen und Preise Sofortregelungen für Dringlichkeitsfragen, so z.B. die Berücksichtigung der Haftdauer bei der Rentenberechnung. Im Ministerium der Justiz ist vorgesehen, den Gesetzentwurf noch in diesem Frühjahr fertigzustellen. Angesichts seiner Bedeutung sollte die Vorlage dann den Juristen und der interessierten Öffentlichkeit zur Diskussion unterbreitet werden.

In Auswertung der zu erwartenden zahlreichen Vorschläge und Hinweise wird eine gründliche Überarbeitung notwendig sein. Anschließend könnte die Gesetzesvorlage zur Beratung und Entscheidung dem Ministerrat vorgelegt und im Falle der Bestätigung zur parlamentarischen Prüfung und Beschlußfassung an die Volkskammer weitergeleitet werden. Gegenwärtig sind die Arbeiten also noch nicht abgeschlossen; es kann daher durchaus noch inhaltliche, möglicherweise auch konzeptionelle Änderungen geben.

Die Idee des Sozialismus und der Rechtsstaatlichkeit

Prof. Dr. LOTHAR LOTZE,

Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle—Wittenberg

Die revolutionäre Überwindung der Strukturen eines zum Teil schon vom Ansatz her verfehlten und aus mehreren Gründen immer weiter deformierten gesellschaftlichen Systems, das in Wirklichkeit wenig mit den Ideen des wissenschaftlichen Sozialismus zu tun hatte, stellt mit Nachdruck die Frage nach unserem Verhältnis zur Rechtsstaatlichkeit. Das ist insofern nur folgerichtig, als die „Wende“ vor allem auch eine Wende im Verhältnis von Bürger und Staatsmacht sein mußte, eine radikale Abkehr von der Fremdbestimmung des Bürgers durch einen zentralistisch organisierten politischen Mechanismus der „Partei- und Staatsführung“ hin zu einer Selbstbestimmung des Volkes, die auf Selbstbestimmung des Individuums, auf dem „mündigen Bürger“ auf baut.

Ebenso folgerichtig ist allerdings auch, daß praktische Erfahrungen mit der Rechtsstaatlichkeit bislang nicht gesammelt werden konnten, das Thema in unserer Staats- und Rechtswissenschaft faktisch tabuisiert war und daher z. Z. auf diesem Gebiet viel politisch improvisiert, einfach kopiert oder auch zerredet wird. Deshalb wird wohl auch erwartet, daß die Staats- und Rechtstheoretiker wenigstens zügig „zu Stuhle kommen“ und konkrete Vorleistungen für die Politik schaffen. In dieser Hinsicht bleibt der Beitrag von Ingo Wagner „Der sozialistische Rechtsstaat in der revolutionären Entwicklung des Sozialismus“¹ viel schuldig.

Wagners Polemik zu Mollnau Rechtsstaatsbegriff

Es wird der Anschein erweckt, als gäbe es jetzt nichts Wichtigeres als eine Fundamentalkritik an Karl A. Mollnau. Mir scheint die Polemik aus zwei Gründen wenig dienlich. Zum einen haftet ihr etwas Unlauteres an, wenn ausgerechnet Mollnau, der sich lange vor dem Oktober 1989 für einen produktiven Umgang mit dem von manch anderem nur als Etikett benutzten Rechtsstaatsbegriff eingesetzt hat^{1, 2}, die zugegebenermaßen etwas apologetische Ableitung der Rechtsstaatlichkeit aus der inneren Logik der Gesellschaftspolitik der SED³ vorgeworfen wird.

Zum anderen aber fällt es schwer, die Substanz der Polemik herauszufiltern. Es geht wohl darum, daß es Wagner für theoretisch falsch hält, den Begriff des sozialistischen Rechtsstaates an ein „bestimmtes Niveau der Entwicklung, des Wirkens und der tatsächlichen Wirksamkeit der rechtlichen Regelung und des rechtlichen Schutzes der Beziehungen zwischen Bürgern und Staat, Individuum und Gesellschaft“⁴ zu binden. Doch Wagner verkennt, daß Mollnau den Rechts-

staat nicht schlechthin an „Faktoren“ bindet, „die die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts beeinflussen“, sondern an das Staat-Bürger-Verhältnis als Rechtsverhältnis.

Meines Erachtens steht im Mittelpunkt der Rechtsstaatsproblematik — wie schon früher festgestellt^{5, 6} — die Demokratisierung des gesamten Wirkens des Staates auf entwickelten Rechtsgrundlagen und in entwickelten Rechtsformen. Insofern ist die Subjektstellung des Bürgers, die Ausgestaltung und Gewährleistung seiner Grundrechte im Verhältnis zum Staat der Dreh- und Angelpunkt. Von daher wird auch deutlich, daß die Rechtsstaatsidee eine bestimmte Qualität der Staatlichkeit meint, sie sich also auf die Rechtlichkeit des Staates und nicht auf die staatliche Komponente des Rechts bezieht. Doch ist eine künstliche Entgegensetzung unhaltbar. McCormick ist zuzustimmen, daß die Idee der Rechtsstaatlichkeit und die der rule of law letzten Endes auf die gleichen Prinzipien hinauslaufen.¹¹

Die Autorität des Rechts und die Rechtsstaatlichkeit bedingen einander. Eine sozialistische Gesellschaft, die diesen Namen verdient, ist ohne garantierte subjektive Rechte der Bürger und insofern ohne Rechtsstaatlichkeit nicht vorstellbar. Daß sozialistisches Recht auch schon früher, ohne Rechtsstaatlichkeit, „so oder so“ wirkte, ist nicht — wie Wagner es versteht — Ausdruck dafür, daß die sozialistische Rechtsstaatsidee noch gar nicht auf der geschichtlichen Tagesordnung stand, sondern ein Indiz dafür, wie wenig die politische Ordnung eine wirklich sozialistische war.

Die Wahrheit fordert einzugestehen, daß Rechtsstaatlichkeit nicht „wesentliche Komponente einer neuen Qualität des Sozialismus“⁷, sondern unverzichtbare Bedingung für eine sozialistische Gesellschaft sein muß, weil anders „eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“⁸, nicht bestehen kann.

1 NJ 1990, Heft 2, S. 57 ff.

2 Vgl. K. A. Mollnau, „Zum Begriff des sozialistischen Rechtsstaates“, in: Illusion und Wirklichkeit des Rechtsstaates, Berlin 1968, S. 136 ff.

3 K. A. Mollnau, „Sozialistischer Rechtsstaat (Versuch einer Charakterisierung)“, NJ 1989, Heft 10, S. 393 ff. (394).

4 I. Wagner, „Der sozialistische Rechtsstaat ...“, a. a. O., S. 57.

5 Vgl. L. Lotze, in: „Rechtsstaatlichkeit und Rechtswissenschaft in der DDR“, Staat und Recht 1989, Heft 9, S. 720.

6 McCormick, „Der Rechtsstaat und die rule of law“, Juristenzeitung (Tübingen) 1984, Nr. 2, S. 65 ff.

7 I. Wagner, a. a. O., S. 57.

8 K. Marx/F. Engels, „Manifest der Kommunistischen Partei“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1959, S. 482.